

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)

(Änderung vom; Strafbestimmungen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. August 2005,

beschliesst:

I. Das Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

Neuer Abschnitt:

H. Strafbestimmungen

§ 48 a. Wer für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig erwirkt, wird mit Busse bestraft.

I. Schlussbestimmungen

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 12. Januar 2006

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:

Raphael Golta

Die Sekretärin:

Heidi Baumann

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Raphael Golta, Zürich (Präsident); Reto Cavegn, Oberengstringen; Jürg Leuthold, Aeugst a. A.; Sekretärin: Heidi Baumann.